

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung — D- 10702 Berlin

An			
die	Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)	Bearbeiter	Klemesch
die	Verwaltung des Abgeordnetenhauses		
den	Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes	Zeichen	VI A 16
den	Präsidenten des Rechnungshofes		
den	Berliner Datenschutzbeauftragten	Dienstgebäude	
die	Bezirksämter	Württembergische Str.	
die	Sonderbehörden	6	
die	nichtrechtsfähigen Anstalten	10707	137
die	Krankenhausbetriebe	Berlin-Wilmersdorf	
die	Eigengesellschaften	Telefon	(030) 90139
die	gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,	Fax	(030) 90139 4221
	an denen Berlin überwiegend beteiligt ist	intern	(9139)
die	Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	Datum	09.August 2010

Gemeinsames Rundschreiben SenStadt VI A/Sen WiTechFrau II F Nr. 06/2010

Öffentliches Auftragswesen

Beschäftigungswirksame Vergabemaßnahmen nach SGB II/SGB III in Berlin, insbesondere Verpflichtung zur Einhaltung der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz verbindlichen Mindestentgeltsätze für Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (Vergabe AGH-E)

Ausgangssituation

Im Interesse einer Verbesserung der Beschäftigungssituation in Berlin können geeignete öffentliche Aufträge für gewerbliche Arbeiten an private Unternehmen mit der Auflage vergeben werden, dass zur Auftragsabwicklung zusätzlich von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Berliner Job-Centern zugewiesene Beschäftigungslose einzusetzen sind.

Mit dem Inkrafttreten des § 16 d SGB II i.d.F. des Art. 2 des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 2917) ist im Rechtskreis SGB II ab dem 01.01.2009 die Möglichkeit der Durchführung von Vergabe- ABM nach § 262 SGB III entfallen. Diese Vergabe- ABM wurde durch das neue Instrument Vergabe- AGH-E (Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante) ersetzt.

Grundlage für Vergabe- AGH-E ist § 16d, Satz 1 SGB II: Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Weitergehende Informationen zu Arbeitsgelegenheiten sind unter www.arbeitsagentur.de zu finden.

Die öffentliche Vergabe von Aufträgen an ein Wirtschaftsunternehmen erfolgt entsprechend der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Rechtsanalogie zu § 262 SGB III.

Fahrverbindungen

3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007	BLZ 100 500 00
Sparkasse	600	BLZ 100 200 00
Bundesbank Filiale Berlin	Kto.Nr. 9-919 260	BLZ 100 000 00
Berlin	800	
	Kto.Nr. 10 001 520	

Ablauf und Organisation

Die Bundesagentur für Arbeit führt die Beschäftigungsmaßnahmen nicht selbst durch. Sie bedient sich sogenannter Träger. Träger ist, wer die Maßnahme selbst durchführt (Regie) oder durch Dritte (Vergabe) durchführen lässt. Der Organisationsablauf für Vergabe- AGH entspricht dem der Vergabe- ABM. Nach der Bewilligung von Vergabe- AGH in der Entgeltvariante haben die öffentlichen Auftraggeber einen Hinweis auf § 262 SGB III in die Vergabeunterlagen aufzunehmen. Die Finanzierungsmöglichkeiten der JobCenter und des Landestreuhanders (z.Z. Dr. Lausch GmbH & Co. KG, <http://www.dr-lausch.de>) sind mit den vorhandenen Eigenmitteln zu bündeln, um eine auskömmliche Gesamtfinanzierung sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen, deren Erbringung im Rahmen der Vergabe- AGH vorgesehen ist, darauf hinzuweisen, dass die zu diesem Zweck von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den JobCentern je Beschäftigtem monatlich gewährte Förderung einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt darstellt und es sich dabei in der Regel nicht um das tatsächlich zu zahlende Arbeitsentgelt handelt. Vielmehr hat sich dieses stets nach den für das ausführende Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Regelungen zu richten.

Einzuhaltende Mindestentgeltsätze

Bei Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (§ 16 d Satz 1 SGB II) wird mit den im Rahmen der AGH-E zugewiesenen Beschäftigten ein Arbeitsverhältnis begründet. Auf dieses Arbeitsverhältnis finden die arbeitsrechtlich zwingenden Normen Anwendung. Dazu gehören auch die in den gesetzlich vorgesehenen Branchen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) einzuhalten den Mindestlohnsätze.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass zu den in das AEntG einbezogenen Branchen u.a. das Bauhauptgewerbe und das Baunebengewerbe gehören. Gegenwärtig bestehen im Bauhaupt- und im Baunebengewerbe verbindliche Mindestlohnsätze für das Baugewerbe, das Dachdeckerhandwerk, das Elektrohandwerk und das Maler- und Lackiererhandwerk.

Eine vollständige Übersicht über die nach dem AEntG in den einbezogenen Branchen verbindlich einzuhaltenden aktuellen Mindestlohnsätze ist auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – Gemeinsames Tarifregister Berlin und Brandenburg – einsehbar (http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-beit/tarifregister/mindestlohn_tv_tabelle.pdf).

Eine Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge, die bei der Einhaltung der von der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) kontrollierten Mindestentgeltsätze von Bedeutung sind, ist auf den Internetseiten des Zolls einsehbar (http://www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/b0_finanzkontrolle/e0_aentg/a0_info_ag/h0_regelungen_tarifvertraege/index.html).

Voraussetzung für die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestlohnsätze ist neben der Arbeitnehmereigenschaft – die ein im Rahmen der AGH-E zugewiesener Beschäftigter regelmäßig erfüllt –, dass der zugewiesene Arbeitnehmer in einem Betrieb oder in einer selbstständigen Betriebsabteilung tätig ist, der/die überwiegend Leistungen i.S. des jeweiligen Mindestlohtarifvertrages erbringt. Ist eine betriebliche Einheit von ihrer Organisation und Aufgabenstellung her als selbstständige Betriebsabteilung anzusehen und erbringt diese überwiegend mindestlohnrelevante Leistungen, besteht für diese selbstständige Betriebsabteilung die Mindestlohnverpflichtung unabhängig davon, wie der Gesamtbetrieb baugewerblich einzuordnen ist. Nach dem AEntG verbindliche Mindestentgeltsätze stehen weder für Maßnahmeträger noch für Arbeitgeber zur Disposition.

Für Beschäftigte, die sich ggf. in Vergabe- ABM-Maßnahmen nach § 262 SGB III befinden, gilt das vorstehend für die Vergabe- AGH in der Entgeltvariante Gesagte entsprechend.

Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz

Das am 23.Juli 2010 in Kraft getretene Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.Juli 2010 (GVBl. S. 399) gilt auch für Auftragsvergaben im Rahmen von beschäftigungswirksamen Beschäftigungsmaßnahmen.

Dieses Rundschreiben ist mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales abgestimmt.

Das Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 02/2007 vom 5.3.2007 tritt hiermit außer Kraft.

Im Auftrag
gez. Groth

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
hans-juergen.klemesch@senstadt.berlin.de
www.stadtentwicklung.berlin.de

Internet

Rundschreiben ist aufgehoben